

## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Mitarbeiter im Clinch.....	2
Rauswurf von Raucher rechtens .....	2
Voraussetzungen für eine Befristung aufgrund vorübergehenden Bedarfs an Arbeitsleistung gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG – Anforderung an die Prognose .....	2
Zeitvertrag ist nur früher kündbar bei Kündigungsvereinbarung .....	2
Zeitarbeit zählt nicht bei Kündigung .....	3
Zur Sperrfrist bei Massenentlassungen.....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Bilanzoffenlegung in der Insolvenz.....	3
Buchstabenkombination als Firma zulässig .....	3
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>4</b>
Besserer Infozugang beim Deutschen Patent- und Markenamt.....	4
<b>Gewerbliches Mietrecht</b> .....	<b>4</b>
GmbH kann Räume nicht zu eigenen Wohnzwecken anmieten .....	4
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>4</b>
Neue Abmahngefahr wegen 40-Euro-Klausel in der Widerrufsbelehrung.....	4
Mehr Vertrauen beim Online-Shopping .....	5
Neue Top-Level-Domain ".marke".....	5
<b>Steuerrecht</b> .....	<b>6</b>
Wann liegt eine Betriebsveranstaltung vor? .....	6
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>6</b>
Irreführung – Grenzen für Werbung bei Handwerk mit Reisegewerbekarte.....	6
Irreführung; Transparenzgebot – Möbelwerbung mit „ausgenommen ... preisgebundene Markenware“ wettbewerbswidrig .....	7
Irreführung – Unzulässige ortsbezogene Werbung von Partnervermittlungen.....	7
Irreführung – Unzulässiger Eigenpreisvergleich fünf Monate nach Gültigkeit des ursprünglichen Preises .....	7
Rechtsentwicklung; Lebensmittelrecht – Feste Verpackungsgrößen abgeschafft .....	8
Telefaxwerbung; Vertragsstrafe – Unlautere Faxe können teuer werden .....	8
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>8</b>
Wettbewerbszentrale warnt vor fingierten Abmahnungen.....	8
Warnung vor gefälschten BKA-Mails.....	8
GEZ-Gebühr für Internet-PC weiter umstritten .....	9
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>10</b>
„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“ .....	10

## **Arbeitsrecht**

### **Mitarbeiter im Clinch**

Glück hatte ein Mitarbeiter einer niedersächsischen Kommunalverwaltung nach einem Streit mit einem Kollegen. Die beiden hatten sich im Büro zunächst verbal gefrotzelt, waren danach aber schnell handgreiflich geworden und hatten sich schließlich gegenseitig heißen Kaffee beziehungsweise Tee ins Gesicht geschüttet. Obwohl die Streithähne sich wenig später versöhnten, wollte die Gemeinde als Arbeitgeber die Sache nicht ad acta legen: Sie identifizierte den Tee-Trinker als Schuldigen und entließ ihn. Doch die Richter entschieden: Wegen der Versöhnung der Kontrahenten sei der Betriebsfrieden nicht schwer geschädigt – eine Abmahnung reiche deshalb aus (Landesarbeitsgericht Niedersachsen, 5 Sa 517/02).

### **Rauswurf von Raucher rechtens**

Wer trotz Rauchverbotes im Büro immer wieder zur Zigarette greift, dem droht die Kündigung. Das zeigt ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln: „Hartnäckige, vorsätzliche Verstöße“ müssen der Arbeitgeber nicht dulden (AZ.: 4 Sa. 590/08). Ein Lagerarbeiter eines Lebensmittelbetriebs hatte gegen seine Kündigung geklagt. Er hatte trotz Verbots öfters geraucht, obwohl der Arbeitgeber im Lager zum Schutz der Lebensmittel und aus Brandschutzgründen ein Rauchverbot verhängt hatte. Das Gericht billigte die Kündigung und wies das Argument des Mannes zurück, der Rauch sei für die verpackten Lebensmittel nicht schädlich. Der Kläger habe die Brandgefahr ignoriert und nicht die Chance genutzt, im Aufenthaltsraum zu rauchen.

### **Voraussetzungen für eine Befristung aufgrund vorübergehenden Bedarfs an Arbeitsleistung gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG – Anforderung an die Prognose**

Das BAG entschied in einem Urteil vom 20.02.2008 – AZ.: 7 AZR 950/06 wie folgt: Der vorübergehend bestehende betriebliche Bedarf an Arbeitsleistung ist ein Sachgrund gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt. Bei Abschluss der Befristung muss der Arbeitgeber eine Prognose über den vorübergehenden Bedarf erstellen, die Teil des Sachgrundes und Wirksamkeitsvoraussetzung für die Befristung ist. Die Prognose muss ergeben, dass der Beschäftigungsbedarf nur vorübergehend und nicht dauerhaft besteht. Mängel der Prognose hinsichtlich der Befristungsdauer führen nur dann zur Unwirksamkeit der Befristung, wenn sie auf den Sachgrund durchschlagen. Zwischen Mehrbedarf und Befristung muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

### **Zeitvertrag ist nur früher kündbar bei Kündigungsvereinbarung**

Auch ein befristeter Arbeitsvertrag kann mit einer ordentlichen Kündigung vorzeitig beendet werden. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in Mainz am 19. Februar 2009 entschieden. Dafür müsse der Arbeitsvertrag aber eine ausdrückliche Klausel enthalten (Az. 10 Sa 705/08). Das Gericht wies die Klage einer Vorarbeiterin ab, die einen auf zehn Monate befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte. Dieser enthielt die Klausel, dass während der sechsmonatigen Probezeit eine ordentliche Kündigung möglich sei. Als der Arbeitgeber dies nutzte, meinte die Klägerin, die Klausel sei ungültig, weil sie überraschend sei: Sie passe nicht in einen ohnehin befristeten Arbeitsvertrag. Das Gericht entschied aber, dass der Grundsatz der Vertragsfreiheit es Arbeitgebern und Arbeitnehmern erlaube, in befristeten Verträgen eine ordentliche Kündigung zu ermöglichen. Unwirksam wäre die Klausel nur, wenn sie nicht klar erkennbar, sondern im Kleingedruckten versteckt wäre.

## **Zeitarbeit zählt nicht bei Kündigung**

Wenn ein Unternehmen einen Zeitarbeiter als eigenen Mitarbeiter übernimmt, wird dessen Zeit als Leiharbeiter bei Kündigungen nicht berücksichtigt. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz. Zeitarbeitskräfte hätten rechtlich betrachtet nur ein Arbeitsverhältnis mit ihrem „Verleiher“, ein späterer Wechsel zum „Entleiher“ ändere daran nichts (AZ.: 10 Sa 486/08). Geklagt hatte ein Mann, der zunächst mehrere Monate als Leiharbeiter in einem Betrieb tätig war. Dann wurde er dort eingestellt, sechs Monate später kündigte ihm der Arbeitgeber aber. Der Kläger klagt unter Berufung auf das Kündigungsschutzgesetz. Dieses sei aber erst nach sechs Monaten im Betrieb anwendbar, so dass LAG. Die Frist sei hier nicht erfüllt, da die Zeit als Leiharbeiter nicht zähle.

## **Zur Sperrfrist bei Massenentlassungen**

Fast vier Jahre nach der „Junkt“-Entscheidung des EuGH hat das BAG mit Urteil vom 6.11.2008 (2 AZR 935/07) die letzten beiden wichtigen Streitfragen der Massenentlassung geklärt: Demnach hindert die Sperrfrist (§ 18 Abs. 1 KSchG) weder den Ausspruch der Kündigungen unmittelbar nach Erstattung der Massenentlassungsanzeige noch den Beginn der Kündigungsfristen. Sie begründen nur einen Mindestzeitraum, der zwischen Anzeige und Beendigung der Arbeitsverhältnisse liegen muss. Nur wenn die Kündigungsfrist kürzer als die Sperrfrist (grundsätzlich ein Monat) ist, schiebt sie den Beendigungszeitpunkt hinaus. Die Freifrist des § 18 Abs. 4 KSchG begründet allenfalls die Verpflichtung, die Kündigung innerhalb von 90 Tagen nach der Anzeige auszusprechen.

Der Ansicht, wonach bei längeren Kündigungsfristen eine zweite Anzeige zu erstatten sei, hat das BAG eine Absage erteilt.

## **Gesellschaftsrecht**

### **Bilanzoffenlegung in der Insolvenz**

Die Verpflichtung, den Jahresabschluss jährlich beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen, gilt auch für Unternehmen, die sich im Insolvenzverfahren befinden. Das Landgericht (LG) Bonn hat entschieden, dass auch eine Insolvenzgesellschaft zur handelsrechtlichen Rechnungslegung verpflichtet ist, sodass ihre weiterhin im Amt befindlichen gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) die Bilanz offen legen müssen. Da dies aber nur für das nicht zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen gilt, ist regelmäßig eine so genannte Nullbilanz zu erstellen und offen zu legen. Dies hat den Zweck, Außenstehenden kenntlich zu machen, ob insolvenzfreies Vermögen vorhanden ist. Kommt der Geschäftsführer oder der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Bundesamt der Justiz ein Ordnungsgeld festsetzen (LG Bonn vom 13.11.2008, AZ.: 30 T 275/08).

### **Buchstabenkombination als Firma zulässig**

Der Firmenname eines Unternehmens muss nach § 17 Handelsgesetzbuch (HGB) Namensfunktion haben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun entschieden, dass diese Namensfunktion auch dann vorliegt, wenn die Firmenbezeichnung aus einer nicht aussprechbaren Buchstabenkombination besteht. Der BGH bestätigte damit die Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichtes Hamm, nach der eine Firmierung nur aussprechbar (=artikulierbar) sein muss. Unterscheidungskraft im Sinne des § 18 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) besitzt eine Firma dann, wenn sie ihrer Art nach ("ursprünglich") die Gesellschaft von anderen Unternehmen unterscheiden und auf diese Weise individualisieren kann. Dieses Merkmal kann vom Gesetzeswortlaut her grundsätzlich auch durch die Verwendung einer reinen Buchstabenfolge ohne Wortcharakter erfüllt werden. Gleichzeitig bestätigte aber der BGH, dass weiterhin fremdsprachige Bezeichnungen, die nicht aus lateinischen Buchstaben gebildet werden, und reine Bildzeichen als Bestandteil der Firma nicht zulässig sind.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### Besserer Infozugang beim Deutschen Patent- und Markenamt

Seit dem 28.04.2009 ist ein neuer Dienst beim DPMA, nämlich das DPMAregister frei geschaltet. Er führt die Daten der bisherigen Datenbanken, DPMApublikationen und DPINFO zusammen und erleichtert die Recherche und das Monitoring. Die Nutzung des DPMAregisters ist kostenfrei. Folgende Informationen sind nun erhältlich:

- Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen „Markenblatt“
- Sämtliche Registerdaten
- Alle Rechts- und Verfahrensstandsinformationen,
- Alle Merkblätter von 1950 bis heute inkl. Download-Möglichkeiten.

Bis 2010 ist geplant, das DPMAregister und die Daten auf die Patente-, Gebrauchs- und Geschmacksmuster zu erweitern. Auch die Integration der Gemeinschaftsmarken und Geschmacksmuster sowie International Registrierte Marken mit Schutzwirkung in Deutschland sollen folgen.

## Gewerbliches Mietrecht

### GmbH kann Räume nicht zu eigenen Wohnzwecken anmieten

Mietet eine GmbH ein Reihenhaus an, um es teils als Büroraum für ihren Geschäftsbetrieb zu nutzen und teils ihrem Geschäftsführer als Wohnung zur Verfügung zu stellen, handelt es sich um einen Mietvertrag über Geschäftsräume. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 16.7.2008 kann eine juristische Person Räume schon begrifflich nicht zu eigenen Wohnzwecken anmieten. Damit gilt für die Kündigung des Vertragsverhältnisses die längere Frist des § 580a Abs. 2 BGB und nicht die Kündigungsfrist für Wohnraum.

Bei der Frage, ob ein Mietverhältnis über Wohnraum vorliegt, ist entscheidend, ob der Mieter die Räume nach dem Vertrag zu eigenen Wohnzwecken anmietet. Eine juristische Person kann nach diesem Urteil Räume schon begrifflich nicht zu eigenen Wohnzwecken anmieten. Ebenso kann sie als Vermieterin nicht geltend machen, dass sie von ihr vermietete Räume als Wohnung für sich oder Angehörige im Rahmen von Eigenbedarf benötige. Das von der Klägerin angemietete Reihenhaus diene ihrem Geschäftsbetrieb, indem sie es teils als Büroraum für ihren Geschäftsbetrieb nutzte und teils ihrem Geschäftsführer als Wohnung am unmittelbaren Ort ihres Geschäftsbetriebs zur Verfügung stellte.

## Onlinerecht

### Neue Abmahngefahr wegen 40-Euro-Klausel in der Widerrufsbelehrung

Nachdem im vergangenen Jahr die amtlichen Muster für die Widerrufsbelehrung neu gefasst wurden und seitdem inhaltlich praktisch nicht mehr beanstandet werden können, haben Abmahner nun auch im Saarland ein neues Betätigungsfeld entdeckt.

Hintergrund ist, dass die 40-Euro-Regelung nicht automatisch gilt, sondern nach § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB dem Verbraucher die Rücksendekosten nur in bestimmten Fällen auferlegt werden können, nämlich dann, wenn die Kostentragung durch den Verbraucher **vertraglich vereinbart** ist. Tenor der neuen Abmahnung ist: eine Widerrufsbelehrung alleine ist noch keine Vereinbarung. Wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtinformationen,

zu denen auch die Information zum Widerrufsrecht zählt, sind etwas anderes als vertragliche Vereinbarungen im Sinne von AGB's. Deshalb empfiehlt es sich, über das Widerrufsrecht nicht nur einmal zu belehren, sondern zusätzlich die Widerrufsbelehrung in hervorgehobener Form in die AGB's einzufügen und dabei von einer Kostenträgungsvereinbarung zu sprechen. Eine gefestigte Rechtsprechung zu diesem Thema gibt es noch nicht, leider aber altbekannte Abmahnanwälte, die dieses Thema nun auch im Saarland dankbar aufgegriffen haben.

### **Mehr Vertrauen beim Online-Shopping**

Obwohl heute bereits 33 Prozent aller europäischen Verbraucher mindestens einmal über das Internet eingekauft haben, fühlen sich nur zwölf Prozent der Webnutzer wirklich sicher bei Internet-Geschäften. 42 Prozent wagen zum Beispiel keine Online-Finanztransaktion. Dies soll der Online-Ratgeber für Verbraucher "[eYouGuide](#)" ändern, den die EU-Kommission jetzt vorstellte. "eYou" soll Verbraucher über ihre Rechte und Pflichten im Netz aufklären. Es ist die erste Webseite, die sowohl über EU-weites als auch nationales Verbraucherrecht informiert. Zu den Themen gehören zum Beispiel der Schutz persönlicher und die Sicherheit finanzieller Daten, Regeln für Online-Werbung oder Online-Urheberrecht. Der Ratgeber geht auf eine Anregung des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2007 zurück. "Innerhalb der EU sollten die Online-Rechte der Verbraucher nicht davon abhängen, wo sich ein Unternehmen oder eine Website befindet. Das Leben der Verbraucher, die online ein Buch kaufen oder einen Song herunterladen wollen, sollte nicht länger durch Landesgrenzen erschwert werden", sagte EU-Medienkommissarin Viviane Reding. "Das Internet hat für die Verbraucher viel zu bieten, aber wir müssen Vertrauen schaffen, damit die Leute auch unbesorgt einkaufen können", ergänzte die EU-Verbraucherkommissarin Meglena Kuneva. Reding und Kuneva verwiesen aber auch auf noch bestehende Lücken im EU-Recht. Prioritäten für ein mögliches Eingreifen der EU haben noch weitere Bereiche wie zum Beispiel die Spam-Bekämpfung, die Einführung von Mehrgebietslizenzen für Online-Inhalte, damit es für den Verbraucher unwichtig wird, aus welchem EU-Land seine digitalen Inhalte (Musik, Spiele, Filme, Bücher) kommen oder die Schaffung von Sicherheit bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikstücke, Videos und Filme aus dem Internet durch Beseitigung der heutigen rechtlichen Uneinheitlichkeit bezüglich der „Privatkopie“.

### **Neue Top-Level-Domain ".marke"**

Unternehmen und Markenbewusste haben künftig die Möglichkeit, ihre Marke auch in der digitalen Welt prominent zu platzieren: Spätestens ab Anfang 2010 können sie eine eigene Top Level Domain ".marke" beantragen. Internetadressen nach dem Muster `www.produktname.marke` sollen dann Realität sein. Ganz einfach sollen die neuen Endungen, die Top Level Domains wie .de, .com oder .net ergänzen, nicht zu haben sein: Der Bewerbungsprozess sei aufwändig und kostspielig. Mit einer Roadshow informieren der eco Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V. und der Markenverband e.V. in vier Städten über Einzelheiten des Bewerbungsprozederes, Rechtsfragen und technische Lösungen zum Betrieb einer Registry.

"Mit einer .marke-Top Level Domain können Unternehmen ihre Sichtbarkeit im Internet erhöhen, sie sind leichter auffindbar und können vor allen Dingen ihre Marke schützen. Wer im ersten Bewerbungsfenster dabei sein will, sollte jetzt aktiv werden", sagt Rechtsanwalt Thomas Rickert, Leiter des eco Names & Numbers Forum. Dr. Alexander Dröge, Justiziar des Markenverbandes e.V., ergänzt: "Unternehmen sollten sich jetzt Gedanken über eine Markenstrategie im Rahmen der neuen Top Level Domains machen - die kann auch rein auf die Verteidigung von Schutzrechten ausgelegt sein, aber man sollte vorbereitet sein". eco Geschäftsführer Harald A. Summa sagt: "Das große Interesse an der Veranstaltung zeigt, dass hier ein enormer Informationsbedarf besteht. Wer jetzt schläft, hat wahrscheinlich das Nachsehen, wenn ein anderer Anfang nächsten Jahres die gewünschte Bezeichnung als TLD beantragt."

Die Roadshow findet in Köln, Frankfurt, München und Berlin statt. Weitere Informationen zu den Terminen der Roadshow finden sich unter <http://www.eco.de/initiativen/namesnumbers.htm>

## Steuerrecht

### Wann liegt eine Betriebsveranstaltung vor?

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, sofern es sich um eine herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt [R 19.5 LStR].

Mit Urteil vom 15. Januar 2009 (Az. VI R 22/06 in DStR 2009 S. 629 ff.) hat sich der BFH mit dem Begriff der „Betriebsveranstaltung“ näher auseinandergesetzt. Betriebsveranstaltungen müssen sich danach an die Belegschaft in ihrer Gesamtheit richten. Damit muss die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen stehen. Die Begrenzung des Teilnehmerkreises darf sich nicht als Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen erweisen. Als Betriebsveranstaltung kann auch eine Veranstaltung einer Organisationseinheit des Betriebs (z. B. Filiale, Zweigbetrieb oder Abteilung) anzusehen sein, wenn alle Arbeitnehmer dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen dürfen.

Praxisbeispiel:

Eine Beratungsgesellschaft veranstaltet in 2009 ein sog. Partnertreffen mit anschließender Abendveranstaltung. Zu den Veranstaltungen sind die Partner nebst Begleitung eingeladen. Die Kosten für die Abendveranstaltung betragen je teilnehmender Person 150 Euro.

1.) Es handelt sich nicht um eine Betriebsveranstaltung, weil die Teilnahme an der Veranstaltung nicht allen Mitarbeitern des Betriebs offen steht (sog. vertikale Beteiligung).

2.) Der Arbeitnehmer hat die sich ergebenden geldwerten Vorteile selbst zu versteuern. Hierbei wird der Vorteilswert des Partners bzw. der Partnerin dem Arbeitnehmer selbst zugeordnet. Eine Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG scheidet mangels Vorliegen einer „Betriebsveranstaltung“ aus. Allenfalls kann es zu einer Pauschalierung gem. § 37b Abs. 2 EStG kommen.

## Wettbewerbsrecht

### Irreführung – Grenzen für Werbung bei Handwerk mit Reisegewerbekarte

In einem aktuellen Urteil hat sich das OLG Jena mit der Frage befasst, welche Grenzen für die Bewerbung von Leistungen im Reisegewerbe gelten (Urteil v. 26.11.2008, AZ.: 2 U 438/08).

Im zu entscheidenden Fall hatte ein Unternehmer auf einem Werbeplakat mit dem Hinweis „Dacheindeckungen“ und der Angabe seiner Adresse, Mobil- und Festnetznummer sowie E-Mail-Adresse geworben. Der Unternehmer war im Besitz einer Reisegewerbekarte, eine Eintragung in die Handwerksrolle lag jedoch nicht vor. Auf Antrag der Wettbewerbszentrale wurde die Werbung durch das Oberlandesgericht untersagt. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass durch die Leistungsbeschreibung mit Angabe der Kontaktdaten der Eindruck erweckt werde, der Unternehmer betreibe ein stehendes Gewerbe. Die Grenze für die im Reisegewerbe zulässige Werbung sei damit überschritten. Zudem würde mit der Ausübung von wesentlichen Tätigkeiten in einem stehenden Gewerbe geworben, wozu keine Berechtigung bestehe.

Das Reisegewerbe sei im Gegensatz zum stehenden Gewerbe davon geprägt, dass der Reisegewerbetreibende seine Leistung beim Aufsuchen des Kunden unmittelbar und sofort erbringt. Die Initiative gehe stets vom Anbietenden und nicht vom Kunden aus.

### **Irreführung; Transparenzgebot – Möbelwerbung mit „ausgenommen ... preisgebundene Markenware“ wettbewerbswidrig**

„35 % auf fast alle Möbel – ausgenommen ...preisgebundene Markenware“. Dieser Radio-Spot eines Möbelhauses verstößt sowohl gegen das Verbot der irreführenden Werbung i. S. v. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG 2004 als auch gegen das Gebot der Transparenz bei Preisnachlässen gemäß § 4 Nr. 4 UWG 2004. So entschied das LG Augsburg mit Urteil vom 18.12.2008 (Az. 1 HK O 1754/08, rechtskräftig).

Damit teilte das Gericht die Auffassung der klagenden Wettbewerbszentrale, dass die Werbung den Eindruck erweckt, manche Markenmöbel unterliegen einer gesetzlichen Preisbindung, die den Möbelhändler an einer Rabattgewährung hindert. Für Möbel gäbe es jedoch tatsächlich keine gesetzliche Preisbindung, was dem Durchschnittsverbraucher aber keinesfalls bekannt sei. Der durchschnittliche Verbraucher werde daher durch die Werbeaussage getäuscht. Darüber hinaus verstoße der Radio-Spot gegen das Transparenzgebot, da der Hörer nicht erahnen könne, welche Möbel von der beworbenen Rabattgewährung ausgenommen seien.

### **Irreführung – Unzulässige ortsbezogene Werbung von Partnervermittlungen**

In zwei unterschiedlichen Fällen hatten das OLG Düsseldorf (Urteil v. 10.03.2009, Az. I-20 U 226/08) und das LG Düsseldorf (Urteil v. 04.12.2008, Az. 37 O 119/08) über ortsbezogene Werbung von Partnervermittlungen zu entscheiden. In den zugrunde liegenden Fällen hatten die beklagten Partnervermittlungen in ihrer Werbung durch verschiedene Formulierungen wie z. B. „unsere Büros“ oder „wo sie uns finden“ auf ihre Leistungen in einer bestimmten Stadt hingewiesen. Tatsächlich war der Sitz der Vermittlungen jedoch in einem anderen Teil Deutschlands. In der beworbenen Stadt befand sich entweder ein freier Mitarbeiter oder eine beauftragte Drittfirma, welche die Post weiterleitete und im Bedarfsfall Büroräume zur Verfügung stellte. Beide Klagen von Mitbewerbern hatten Erfolg.

Beide Gerichte nahmen eine relevante Irreführung durch die Werbung an. Die Verkehrskreise würden bei den gemachten Angaben zumindest erwarten, dass der Geschäftsbetrieb – also die eigentliche partnervermittelnde Tätigkeit – auch tatsächlich vor Ort erfolge. Für den potenziellen Kunden ergäben sich aus der suggerierten örtlichen Verwurzelung entscheidende Hinweise auf Kompetenz und Kundenstamm der Vermittlung. Auch würde durch die Angabe einer renommierten Adresse oder einer Vielzahl von bundes-weiten Geschäftssitzen ein wirtschaftlicher Erfolg vorgespiegelt, der so tatsächlich nicht gegeben sei.

### **Irreführung – Unzulässiger Eigenpreisvergleich fünf Monate nach Gültigkeit des ursprünglichen Preises**

Ein Telekommunikationsunternehmen verlangte für seinen sog. „Call & Surf Comfort“ – Tarif ursprünglich 44,95 € pro Monat. Von November 2007 bis Mai 2008 bewarb das Unternehmen den Tarif in mehreren befristeten Werbekampagnen mit einem Sonderpreis von 39,95 € pro Monat, wobei immer auf den ursprünglichen Preis verwiesen wurde. Der Tarif wurde zum ursprünglichen Preis seit November 2007 nicht mehr angeboten. Ein Mitbewerber klagte erfolgreich auf Unterlassung der Gegenüberstellung der Preise.

Das LG Dortmund sah in dem Verweis auf den ursprünglichen Preis fünf Monate nach letztmaliger Geltung eine Irreführung des Verbrauchers (Urteil v. 18.12.2008, Az. 16 O 134/08). Der Verbraucher wisse, dass sich der Telekommunikationsmarkt in einem dynamischen Prozess befinde, in dem sich die aktuelle Preislage schnell ändert. In aktuellen Angeboten spiegle sich deshalb eine Momentaufnahme der Marktsituation wider. Der Eigenpreisvergleich mit veralteten Normaltarifen führe den Verbraucher in dieser Hinsicht kaufentscheidend in die Irre.

## **Rechtsentwicklung; Lebensmittelrecht – Feste Verpackungsgrößen abgeschafft**

Auf Druck der Europäischen Union sind seit dem 11.04.2009 viele Vorschriften zur Größe von Lebensmittelverpackungen weggefallen. Damit kann Schokolade nun statt in 100-Gramm in z. B. 95-Gramm-Verpackungen oder Tafelwasser statt in 1-Liter zu-künftig z. B. in Packungen von 1,2-Litern verkauft werden. Während die Hersteller hoffen, sich so besser auf die Nachfrage von Verbrauchergruppen wie Singles einstellen zu können, befürchten Verbraucherschützer dagegen, dass die Liberalisierung zu versteckten Preiserhöhungen führen könnte.

## **Telefaxwerbung; Vertragsstrafe – Unlautere Faxe können teuer werden**

Das mehrmalige Ignorieren einer abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung kann teuer werden. Diese Erfahrung musste ein Unternehmen aus der Papierbranche machen, das mehrere Werbefaxe ohne Einverständnis der Adressaten verschickte. Obwohl das Unternehmen bereits gegenüber der Wettbewerbszentrale eine Unterlassungserklärung mit vereinbarter Vertragsstrafe (4.000 € pro Verstoß) abgegeben hatte, ändert es nicht seine Praxis. Nun hat das OLG Düsseldorf den Versender zur Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. insgesamt 20.000 € verurteilt (Urteil v. 16.12.2008, AZ.: I-20 U 48/08).

Nach Auffassung der Düsseldorfer Richter hat das Unternehmen zumindest fünf Mal gegen die Verpflichtung verstoßen. Dies sei durch sieben außerhalb einer aktuellen Kundenbeziehung unverlangt versandte Faxe geschehen. Zwar hätten die Geschäftsführer und Betriebsstättenleiter sich auf die betreffende Werbemaßnahme geeinigt. Die Einigung auf eine derartige Werbeaktion sei indes nicht maßgeblich. Vertragswidrig sei erst die unterschiedliche Umsetzung der Faxwerbung in den jeweiligen Betriebsstätten der Beklagten gewesen – nämlich dadurch, dass auch Adressaten mit einbezogen wurden, die mit der Zusendung von Faxwerbung nicht einverstanden gewesen waren. Daher sei von fünf getrennten Verstößen und nicht, wie noch vom LG Krefeld angenommen, von einem Verstoß auszugehen.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Wettbewerbszentrale warnt vor fingierten Abmahnungen**

Die IHK Saarland teilt mit, dass Abmahnschreiben kursieren, in denen ein unbekannter Dritter im Namen der Wettbewerbszentrale auftritt. Diese Abmahnungen weisen im Briefbogen als vorgeblichen Aussender eine Zweigstelle Hamm-Bellendorf der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. auf. Es werden Rechtsverstöße im Internet beanstandet und gleichzeitig die Zahlung einer Aufwandspauschale verlangt. Es handelt sich dabei um eine fingierte Abmahnung. Die Wettbewerbszentrale ist nicht Aussender dieser Abmahnungen. Die IHK Saarland rät daher dringend allen, die eine solche Abmahnung erhalten, auf die gestellten Forderungen nicht einzugehen und insbesondere keine Zahlungen zu leisten. Die Wettbewerbszentrale hat bereits die zuständige Staatsanwaltschaft gegen den Aussender der Briefe eingeschaltet.

### **Warnung vor gefälschten BKA-Mails**

Betrüger versenden derzeit per E-Mail gefälschte Strafbefehle, in denen die Empfänger wegen Verstößen gegen das Urheberrecht zur Zahlung eines Bußgeldes aufgefordert werden.

Erneut haben jetzt Betrüger eine Welle von gefälschten E-Mails in Umlauf gebracht, mit denen sie verunsicherte Internetsurfer zur Zahlung einer Geldbuße auffordern. Die E-Mails tragen dabei die gefälschte Absenderadresse des Bundeskriminalamtes und auch in der Betreffzeile erscheint zumeist lediglich der Eintrag **Bundeskriminalamt**.

Im Text der E-Mail wird dem Empfänger mitgeteilt, dass gegen ihn eine **Strafanzeige wegen illegalen Herunterladens urheberrechtlich geschützter Inhalte** wie Filme, MP3-Musikstücke oder Software vorliegt. Deshalb sei gegen ihn ein Bußgeld verhängt worden, dass er an eine in der E-Mail angegebene Kontoverbindung überweisen solle.



Das Bundeskriminalamt warnt jetzt vor diesem Betrugsversuch und weist explizit darauf hin, dass diese E-Mails nicht von der Behörde stammen. Strafanzeigen würden niemals per E-Mail verschickt, heißt es in der [Presseerklärung des BKA](#). Empfänger der E-Mails sollten auf keinen Fall den geforderten Betrag überweisen. Personen, die dieser Aufforderung bereits Folge geleistet haben, sollten möglichst sofort bei ihrem Geldinstitut eine Rückbuchung in Auftrag geben.

Der Trick mit einer **angedrohten Strafe für illegale Downloads** ist nicht neu. Bereits vor gut zwei Jahren hatten Betrüger mit derselben Drohgebärde Opfer überlisten wollen. Damals hatte man es jedoch nicht auf direkte Geldzahlungen abgesehen, sondern wollte die E-Mail-Empfänger dazu bewegen, einen mitgesendeten Dateianhang zu öffnen, der angeblich ein Formular für eine Stellungnahme enthalten sollte. Tatsächlich installierte sich jedoch eine Schadsoftware auf dem PC des Opfers. (Quelle: <http://www.redmark.de/firmenpraxis>)

### **GEZ-Gebühr für Internet-PC weiter umstritten**

Die Frage der Gebührenpflicht von Internet-PC's beschäftigt weiter die Gerichte. Nachdem die Mehrzahl der Verwaltungsgerichte zu Gunsten der Wirtschaft entschieden hat, liegt jetzt das erste Urteil eines Oberverwaltungsgerichtes (OVG) vor.

Das OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz hat festgestellt, dass ein Rechtsanwalt für einen beruflich genutzten PC mit Internetzugang Rundfunkgebühren zahlen muss. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn er ein herkömmliches Rundfunkgerät zu beruflichen Zwecken (zum Beispiel in seinen Büroräumen oder im dienstlich genutzten Fahrzeug) bereithält und dafür bereits Rundfunkgebühren zahlt.

Der Rechtsanwalt setzt in seiner Kanzlei einen PC mit Internetzugang ein, den er nur für die Recherche in Rechtsprechungsdatenbanken und für Schreiarbeiten nutzt. Über das Internet können auch aktuelle Radioprogramme empfangen werden. Deshalb wurde er zu Rundfunkgebühren in Höhe von 5,51 € pro Monat herangezogen. Das Verwaltungsgericht hob die Gebührenbescheide auf.

Demgegenüber hat das OVG Rheinland-Pfalz der Berufung des Südwest Rundfunks (SWR) stattgegeben und die Klage des Rechtsanwalts abgewiesen.

Nach Auffassung des Gerichts ist ein PC mit Internetzugang ein neuartiges Rundfunkempfangsgerät, für das der Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Zahlung von Rundfunkgebühren vorsieht. Der Rechtsanwalt halte den Rechner zum Empfang bereit. Dafür sei die tatsächliche Nutzung als Radio nicht erforderlich. Die Gebührenpflicht für PC's mit Internetanschluss erschwere den Zugang zu den im Internet an sich unentgeltlich angebotenen Informationsquellen nicht unzumutbar und verstoße deshalb nicht gegen die verfassungsrechtlich geschützte Informationsfreiheit. Denn sie soll die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sichern. Anderenfalls bestehe die Möglichkeit, Rundfunk zu empfangen, ohne dafür Rundfunkgebühren entrichten zu müssen. Die Gebührenpflicht verhindere demnach die "Flucht aus der Rundfunkgebühr" durch die Nutzung von PC's zum Rundfunkempfang statt bisher gängiger Rundfunkgeräte.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zugelassen, weil die Frage, ob für beruflich genutzte PC's mit Internetzugang Rundfunkgebühren zu entrichten sind, grundsätzliche Bedeutung hat. Über die Entscheidung des BVerwG wird die IHK berichten.

## Veranstaltungen

### „FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“

**Dienstag, 25. August 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Versicherungswelt ist für die Meisten ein undurchdringlicher Dschungel. Absichern ja, aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, aber auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent **Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel**, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Existenzgründer braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen.

Herr Lorenz ist ein langjähriger Kenner der Materie und ihm ist insbesondere die Situation von Existenzgründern vertraut. Er steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 24. August 2009** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

#### Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:  
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

#### Ihre Ansprechpartner:

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600  
Fax: (0681) 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,  
Gewerbliches Mietrecht, Onlinerecht,  
Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610  
Fax: (0681) 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200  
Fax: (0681) 9520-690  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Dr. Heino Kligen**

Tel.: (0681) 9520-410  
Fax: (0681) 9520-489  
E-Mail: [heino.kligen@saarland.ihk.de](mailto:heino.kligen@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**